

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1970	Nummer 46
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2133	2. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn	490
26	4. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung somalischer Lasciapassare	491
7129 2951	2. 3. 1970	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms	491
8221	3. 3. 1970	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	491

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1970	492

I.

2133

**Richtlinien
über das Verhalten der Feuerwehren
bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken
der Bundesbahn**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1970 —
III B 3 — 32.61 — 7037/70

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101, 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 —, gebe ich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn — Hauptverwaltung —, Frankfurt (M), die nachstehenden Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn bekannt. Die Bundesbahn stellt in zunehmendem Umfang ihre Strecken auf elektrischen Betrieb um. Bei Einsätzen der Feuerwehren zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung in der Umgebung dieser Hochspannungsanlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig. Die Richtlinien sind auch bei Einsätzen der Feuerwehren an Fahrzeugen oder in Anlagen Dritter in der Nähe von Fahr- und Speiseleitungen der Bundesbahn zu beachten, wenn zusätzliche Gefahren durch die Nähe der Hochspannungsanlagen entstehen können.

**Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren
bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken
der Bundesbahn**

1 Nach § 25 FSHG ist die Deutsche Bundesbahn für den Feuerschutz in ihren Anlagen selbst zuständig. Öffentliche Feuerwehren sind daher in Anlagen der Bundesbahn nur im Benehmen mit der zuständigen Bundesbahndienststelle einzusetzen. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Leiter der an elektrisch betriebenen Bundesbahnstrecken liegenden Feuerwehren zur Unterrichtung über die örtlichen Verhältnisse mit den Bundesbahndienststellen ins Benehmen setzen und Verbindung halten. Insbesondere sollen die Führungskräfte der Feuerwehren durch Ortsbegehungen oder durch gemeinsame Übungen mit der Bundesbahndienststelle in die Besonderheiten des elektrifizierten Bahnbetriebes eingewiesen werden.

2 Bei Einsätzen, vor allem bei Löschmaßnahmen der Feuerwehren in der Nähe der Hochspannungsanlagen der Bundesbahn, sind die Regelungen des VDE-Merkblattes für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe — VDE 0132 (in der jeweils geltenden Fassung) — zu beachten.

3.1 Ist es nach den Regeln von VDE 0132 oder wegen Besonderheiten des Einsatzes erforderlich, daß die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes im Gefahrenbereich spannungsfrei geschaltet und geerdet werden müssen, so setzt sich der Einsatzleiter der Feuerwehr sofort nach dem Eintreffen auf der Einsatzstelle mit dem dort Aufsichtführenden der Bundesbahn in Verbindung. Aufsichtführender und verantwortlich für das ordnungsgemäße Abschalten und Erden sowie für die Freigabe zum Löschen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist

- a) im Bereich der Bahnhöfe, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Kraftwagenbetriebswerke und sonstigen Dienststellen der Dienststellenvorsteher oder ein mit dessen Vertretung Beauftragter,
- b) auf der freien Strecke der Zugführer oder der Führer des Triebfahrzeuges,
- c) in den Ausbesserungswerken der vom Werkdirektor beauftragte Bedienstete.

Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr vom Aufsichtführenden der Bundesbahn die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit dem Einsatz oder den Löschmaßnahmen ohne Beachtung der wegen der elektrischen Anlagen sonst einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen begonnen werden. Selbständige

Eingriffe der Einsatzkräfte in elektrische Anlagen der Bundesbahn sind verboten.

3.2 Ist an einer Einsatzstelle ein Aufsichtführender der Bundesbahn nicht oder nicht rechtzeitig anwesend (z. B. bei einem Eisenbahnunfall auf freier Strecke mit Ausfall des gesamten Zugpersonals), so hat der Einsatzleiter der Feuerwehr mit der nächstgelegenen Betriebsstelle der Bundesbahn Verbindung aufzunehmen, die das gegebenenfalls erforderliche Abschalten und Erden der Fahrleitungen veranlaßt.

3.3 Bei Gefahr für Menschenleben dürfen entsprechend unterwiesene Bedienstete der Bundesbahn die Leitungen des elektrischen Zugbetriebes auch ohne vorherige Abschaltung erden.

4 Es muß stets angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlageteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Einreißhaken, Rettungsleinen u. dgl. berührt, desgleichen dürfen Leitungsmaste sowie Dächer von Schienenfahrzeugen oder Ladungen von Güterwagen nicht bestiegen werden. Von abgeschalteten, aber nicht geerdeten Leitungen sind ebenso wie von unter Spannung stehenden Leitungen folgende Mindestabstände einzuhalten:

bei Spannungen bis 30000 Volt: 2,0 m,
bei Spannungen bis 110000 Volt: 3,0 m.

5 Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dergleichen in der Nähe — auch außerhalb — der elektrischen Strecken-ausrüstung sind die gleichen Einsatzgrundsätze wie unter den obigen Nummern 2 bis 4 angegeben einzuhalten, namentlich dann, wenn die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes bei Löscharbeiten vom Wasserstrahl getroffen werden können.

6 Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung, zumindest auf ein Nebengleis geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste abgestellt werden, weil sonst durch Brandeinwirkung nicht nur Fahrdrabt und Tragseile, sondern auch die Richt- und Quertragseile, Isolatoren und Maste beschädigt werden können. Aus Fahrzeugen, Transportgütern, Gebäudeöffnungen u. dgl. hochschlagende Flammen sind möglichst sofort unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zu bekämpfen oder mit Sprühstrahl abzu-drängen.

7 Das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht, ist gefährlich. Für die Behandlung von durch elektrischen Strom verunglückten Personen sind die Hinweise im VDE-Merkblatt 0132 zu beachten.

8 Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungspunkt gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreichs im Umkreis von weniger als 10 m um den Berührungspunkt ist gefährlich und muß daher so lange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.

9 Lösch- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind von Fahr- und Speiseleitungen so weit entfernt aufzustellen, daß sie beim Reißen dieser Leitungen nicht getroffen werden oder in den Gefahrenbereich der Erdberührungsstelle einer gerissenen Leitung (vgl. Nummer 8) gelangen können.

10 Feuerlöschschläuche, die in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen des elektrischen Zugbetriebes ausgelegt sind und schadhafte werden, sind sofort drucklos zu machen und erst dann abzudichten oder auszuwechseln, wenn ausfließendes Wasser keine elektrischen Gefahren mehr verursachen kann.

Meinen RdErl. v. 22. 8. 1957 (SMBI. NW. 2133) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1970 S. 490.

26

Ausländerrecht**Anerkennung somalischer Lasciapassare**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1970 — I C 3/43.63 — 09a/S 9

Das bisher als gültig anerkannte somalische Paßersatzpapier „Lasciapassare“, das vorwiegend an Angestellte der Regierung und Angehörige der Streitkräfte ausgegeben wurde, ist bis auf weiteres nicht mehr für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen. Inhaber von somalischen Lasciapassaren sind aufgefordert, sich Nationalpässe zu beschaffen.

— MBl. NW. 1970 S. 491.

7129

2351

**Verkehrsbeschränkungen
im Falle eines Smog-Alarms**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19 — 95.10.14 —, d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8817.1 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 21 — 31/15 u. IV/A 5 — 73-01/1 — v. 2. 3. 1970

Der Gem. RdErl. v. 2. 12. 1966 (SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des § 1 der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauschbaren Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1969 (GV. NW. S. 709), — SGV. NW. 7129 — werden folgende Hinweise und Anordnungen gegeben:

2 Teil II wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 3.2 wird gestrichen. Die Nummern 3.3 und 3.4 werden Nummern 3.2 und 3.3; die Nummern 3.41 bis 3.46 werden Nummern 3.31 bis 3.36.

2.2 Es wird folgende neue Nummer 3.37 eingefügt:

Zu g):

Zu den Kraftfahrzeugen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, gehören Kraftfahrzeuge mit Otto-Motoren, die

- a) nach dem 30. 9. 1970 aufgrund einer allgemeinen Betriebserlaubnis erstmalig in den Verkehr kommen, soweit sie nicht nach § 18 Abs. 1 StVZO nicht zulassungspflichtig oder nach § 18 Abs. 2 StVZO von der Zulassungspflicht ausgenommen sind,
- b) vor dem 1. 10. 1970 in den Verkehr gekommen sind, sofern sie den Vorschriften der Anlage XIII der StVZO in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1968 (BGBl. I S. 360) entsprechen,
- c) ausländischen Bestimmungen zur Luftreinhaltung entsprechen, sofern diese den Vorschriften der Anlage XIII zur StVZO gleichwertig sind oder darüber hinausgehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Arbeits- und Sozialminister, ob diese Voraussetzungen gegeben sind,
- d) für den Betrieb von Flüssiggasen nach DIN 51621 in geeigneter Weise eingerichtet sind.

Der Nachweis des Vorliegens einer den Vorschriften der Anlage XIII zur StVZO entsprechenden oder vergleichbaren Abgasbeschaffenheit ist in den Fällen b) bis d) durch Vorlage eines Gutachtens der Prüfstelle für die Abgase von Kraftfahrzeugen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V. Essen zu erbringen. Steht aufgrund einer Prüfung durch diese Institution fest, daß ein Kraftfahrzeug seiner Bauart nach den Voraussetzungen entspricht, so genügt eine Bescheinigung des Herstellers, daß das Kraftfahrzeug mit dieser Bauart übereinstimmt; in der Bescheinigung muß auf das entsprechende Gutachten des Technischen Überwachungsvereins ausdrücklich Bezug genommen werden.

Die Eintragung in den Kraftfahrzeugschein wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt vorgenommen.

— MBl. NW. 1970 S. 491.

8221

**Verwaltungsvorschriften
über die Durchführung der Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 768 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1964 (SMBI. NW. 8221) wie folgt ergänzt:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Buchstaben c) durch ein Semikolon ersetzt; folgender Buchstabe d) wird angefügt:

für immatrikulierte Studenten sowie für nicht gegen Entgelt tätige Diplomanden und Doktoranden an den Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bei Gesundheitsschäden, die bei ihrer Tätigkeit in diesen Hochschulen oder in deren Instituten infolge der Einwirkung von ionisierenden oder sonstigen Strahlen, insbesondere durch den Betrieb der Kernenergie-, Beschleuniger- oder Röntgenanlagen entstehen, wenn diesen Personen von der zuständigen Stelle ausdrücklich die Befugnis zuerkannt wurde, Anlagen oder Einrichtungen zu betreten oder zu benutzen, in denen mit radioaktiven Stoffen oder Vorrichtungen umgegangen wird, die ionisierende oder andere Strahlen, wie Wärme-, Licht- oder Hochfrequenzstrahlen, aussenden.

2. Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

— MBl. NW. 1970 S. 491.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Anordnung über die Mitwirkung des Rechtspflegers bei der Überwachung der Lebensführung des Verurteilten nach § 453b StPO	61	1. StGB § 263. — Wer durch die Vorspiegelung, einer seiner Bekannten habe Waren bestellt, veranlaßt wird, als Geschäftsführer ohne Auftrag diese Waren abzunehmen und zu bezahlen, wird auch dann in seinem Vermögen geschädigt, wenn die Waren dem Kaufpreis wertmäßig entsprechen. OLG Hamm vom 21. März 1969 — 1 Ss 1800/68	71
Angabe der Namen der Richter auf den Terminverzeichnissen	61	2. StPO § 136 I S. 2, § 163a IV S. 2. — Hat sich der einer Trunkenheitsfahrt beschuldigte Kraftfahrer bis zur Hauptverhandlung weder mündlich noch schriftlich auf die Beschuldigung eingelassen, so kann ein von ihm in der Hauptverhandlung behaupteter Nachtrunk nicht wegen des nachträglichen Vorbringens dieser Behauptung als leere Ausrede abgetan werden. OLG Hamm vom 9. Mai 1969 — 1 Ss 441/69	71
Neufassung der Justiz-Rechnungsprüfungsbestimmungen	61	3. StGB § 24; StPO §§ 268a, 305a. — Die Verhängung einer Geldbuße stellt nur dann einen die Beschwerde begründenden „unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers“ dar, wenn die Höhe der Buße entweder zur Tatschuld oder zu der Vermögens- und Einkommenslage des Verurteilten in einem offenkundigen Mißverhältnis steht. OLG Hamm vom 9. Mai 1969 — 3 Ws 128/69	72
Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Land Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.)	68		
Personalnachrichten	68		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 539, 708—710. — Aufhebende und zurückverweisende Berufungsurteile sind nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. OLG Köln vom 12. Februar 1969 — 2 U 56/68	70		
2. ZPO §§ 91a, 511. — Eine Partei ist durch ein Urteil beschwert, das ihre Klage abweist, obschon sie die Hauptsache für erledigt erklärt hat. In einem solchen Falle besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die Berufung. Der Gedanke des § 99 I ZPO steht dem nicht entgegen. OLG Köln vom 4. März 1969 — 9 U 193/68	70		

— MBl. NW. 1970 S. 492.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.